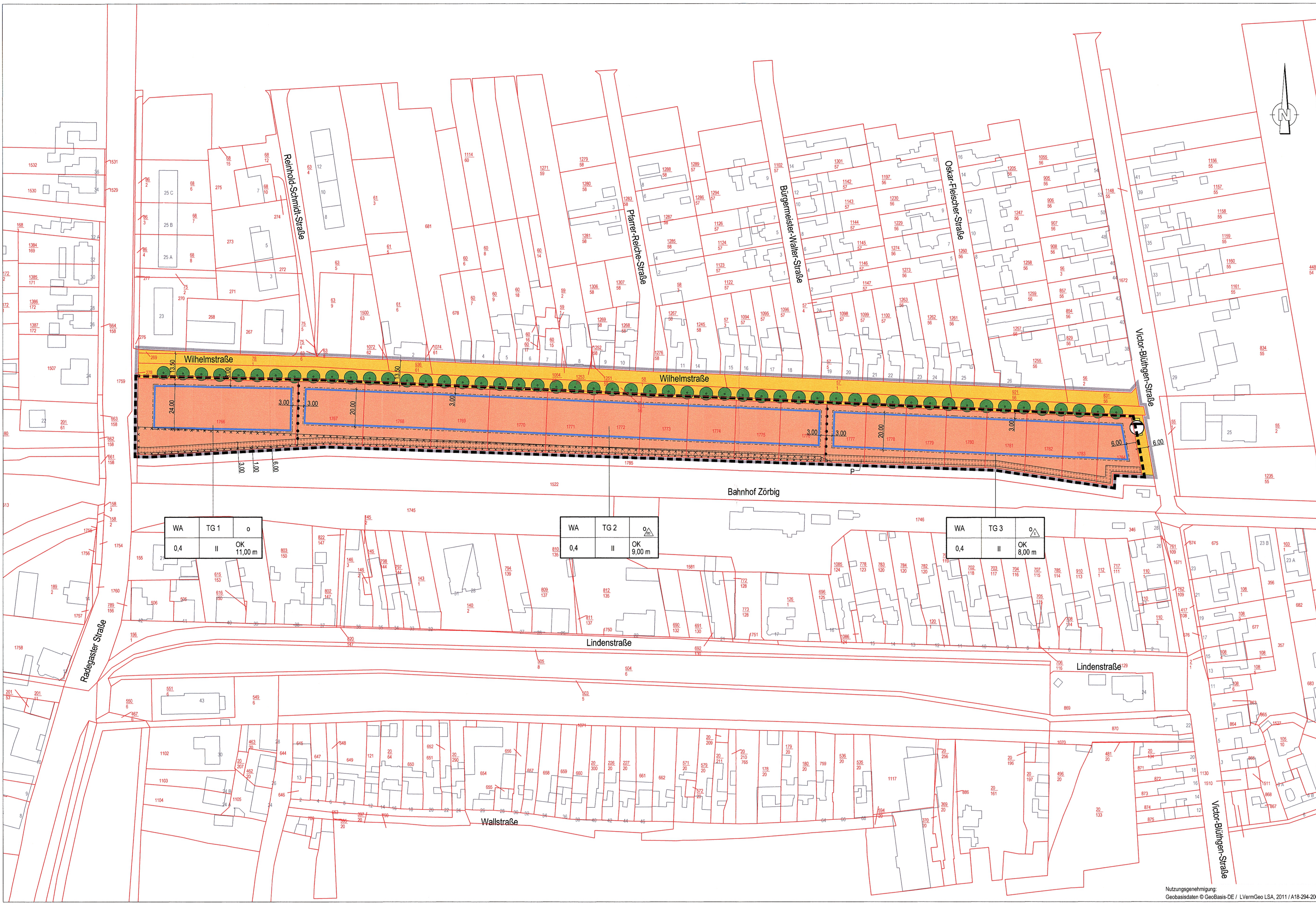


Stadt Zörbig

Bebauungsplan Nr. 22, 1. vereinfachte Änderung

Wohngebiet „Wilhelmstraße“ (OT Zörbig)

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE	
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB	
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	Flächen für Versorgungsanlagen	
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		Zweckbestimmung	
z.B. 0,4	Grundflächenzahl § 16, 19 BauNVO	Abwasser	
z.B. OK 6,00 m	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NNH) §§ 16, 18 BauNVO	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB	
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse § 16, 18 BauNVO	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB	
—	Baugrenze § 23 BauNVO	Sonstige Planzeichen	
o	offene Bauweise § 22 BauNVO	ursprünglicher B-Plan § 9 Abs. 7 BauGB	
o	nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO	Grenze des räumlichen Änderungsbereiches der 1. Änderung § 9 Abs. 7 BauGB	
△	nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO	
Verkehrsfächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		Vermaßung in Metern	
—	öffentliche Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		

2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 u. Abs. 6 BauGB
---	----------------------------------

3. ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Teilgebiet (TG)	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Zahl der Vollgeschosse	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß

4. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

1053	Flurstücknummer
—	Flurstücksgrenzen

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 In allen WA-Teilgebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

1.3 In allen WA-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nm. 3, 4 und 5 BauNVO:
- Anlagen für die Verwaltungen,
- Gartenbetriebe und
- Tankstellen
nicht Bestandteil dieser Satzung.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 und 19 BauNVO)

2.1 Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze.

Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen für alle WA-Teilgebiete wird auf die Höhe der zu erschließenden Straße jeweils in Höhe der Grundstückszufahrt festgelegt.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf das in den WA-Teilgebieten festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen ausnahmsweise durch Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen sowie Anlagen zur Be- und Entlüftung überschritten werden.

3.0 Überbaubare Grundstückefläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 und 14 BauNVO)

In allen WA-Teilgebieten sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstückefläche zulässig.

4.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,5 zu belegen.

4.2 Zum Schutz von Brühvögeln sind Gehölzmaßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

4.3 Zum Schutz von Fledermäusen sind vor Abriss von baulichen Anlagen Kontrollen auf ein Vorkommen von Fledermäusen durch einen Fachgutachter durchzuführen. Werden Quartiere festgestellt, sind Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren und das Protokoll der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

4.4 Fällung der Linden
Vor Fällung der Linden sind Kontrollen im Hinblick auf Quartiere und ein Vorkommen von Fledermäusen, Brühvögeln und hölzernwühlende Käfer durch einen Fachgutachter durchzuführen. Das Fällen ist durch den Fachgutachter zu belegen und am gefällten Holz Nachkontrollen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde zu übergeben.

4.5 Zum Schutz der Zaunrechen sind vor Ende der Winterarbeiten entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ein Rechenzaun fachgerecht aufzustellen. Es ist regelmäßig eine Funktionskontrolle durchzuführen. Der Verlauf des Schutzzaunes ist durch einen Fachgutachter vorzugeben.

5.0 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) und lit. b) BauGB)

5.1 Die entlang der Wilhelmstraße festgesetzten Baumpflanzungen sind mit heimischen Laubbäumen auszuführen. Die Pflanzzeitpunkt beträgt 10,0 m. Dieser Pflanzbestand kann ausnahmsweise in Abhängigkeit der Zufahrten für die Baugrundstücke, der vorhandenen und neuen Leitungen um max. 2,0 m verschoben werden.

Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm

5.2 Je Baugrundstück ist ein heimischer, standortgerechter Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Pflanzqualität: Hochstamm, mindestens 2 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 10 – 12 cm (Laubbaum)

Halbstamm, Stammumfang mindestens 6 cm (Obstbaum)

5.3 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen P sind Strauchhecken aus ausschließlich heimischen, standortgerechten Gehölzen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke muss nach der Entwicklungslage dauerhaft mindestens eine Höhe von 1,5 m aufweisen.

Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, Höhe mindestens 60 – 100 cm
Pflanzreiser: 1,50 m x 1,50 m

6.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 4 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der WA-Teilgebiete sind schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109-1 in dem Gebäuden so anzurichten, dass diese nicht an der Giffelströmung liegen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Archäologische Denkmale
Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich archäologische Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um Siedlungen aus der Bronzezeit aus dem Mittelalter. Das Kulturdenkmal ist gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA in Form einer fachgerechten Dokumentation in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt der Nachwelt zu erhalten.

Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen. Bei Inanspruchnahme der Genehmigungsstellung gemäß § 68 I. V. m. § 62 Bauprozess des Landes Sachsen-Anhalt ist die denkmalrechtliche Genehmigung nachzuweisen.

Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde und Merkmale eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bzw. von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Vorgehen entschieden. Bauausführende Betriebe sind auf die gesetzliche Meldepflicht hinzuweisen.

KENNZEICHNUNGEN

Boden
Im flächendeckenden Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht registriert. Es besteht aber die Möglichkeit, dass nutzungsgeladene vor allem im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen punktuelle Bodenbelastungen mit Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden können. Um der Vorsorge- und Hinweispflicht nachzukommen, erfolgt die Kennzeichnung der ehemaligen Gleisanlagen. Bei Erdarbeiten sind auftretende organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden oder Bodenveränderungen bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu melden.

HINWEISE

Naturschutz
Für die Fällung der vorhandenen Alleebäume ist gemäß § 21 Abs. 2 NatSchG LSA eine Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu beantragen.

Grenzmarken
Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenzmarken (Grenzbezeichnungen) vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang sind § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationssgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) zu beachten, wonach derartige ordnungswidrig handelt, der unbefugte Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat am 15.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, OT Zörbig im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Zörbiger Bötter Nr. 16/2021 am 23.12.2021 erfolgt. Bei der Aufstellung wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

2. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erläuterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Regelung wurde im Verfahren Gebrauch gemacht.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

3. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, OT Zörbig bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum 01.02.2022 im Fachbereich Bau und Gebäudemanagement der Stadt Zörbig, Lange Straße 34 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden können, im Zörbiger Bötter Nr. 16/2021 der Stadt Zörbig vom 23.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

5. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 23.1.2022 (Beschluss-Nr. 2022-12.1.20) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

6. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

7. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

8. Die Stelle, bei der die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.02.2022 im Amtsblatt Nr. 3, der Stadt Zörbig ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Förmlichkeiten gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Zörbig geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Der Bebauungsplan ist am 02.02.2022 in Kraft getreten.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

9. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

10. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

11. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

12. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

13. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

14. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

15. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

16. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

17. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

18. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

19. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

20. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Zörbig, den 24.02.2022

Bürgermeister

21. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 23.02.2022 vom Stadtrat als Sitzung (Beschluss-Nr. 2022-23.02-30) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2022 gebilligt.

Präambel

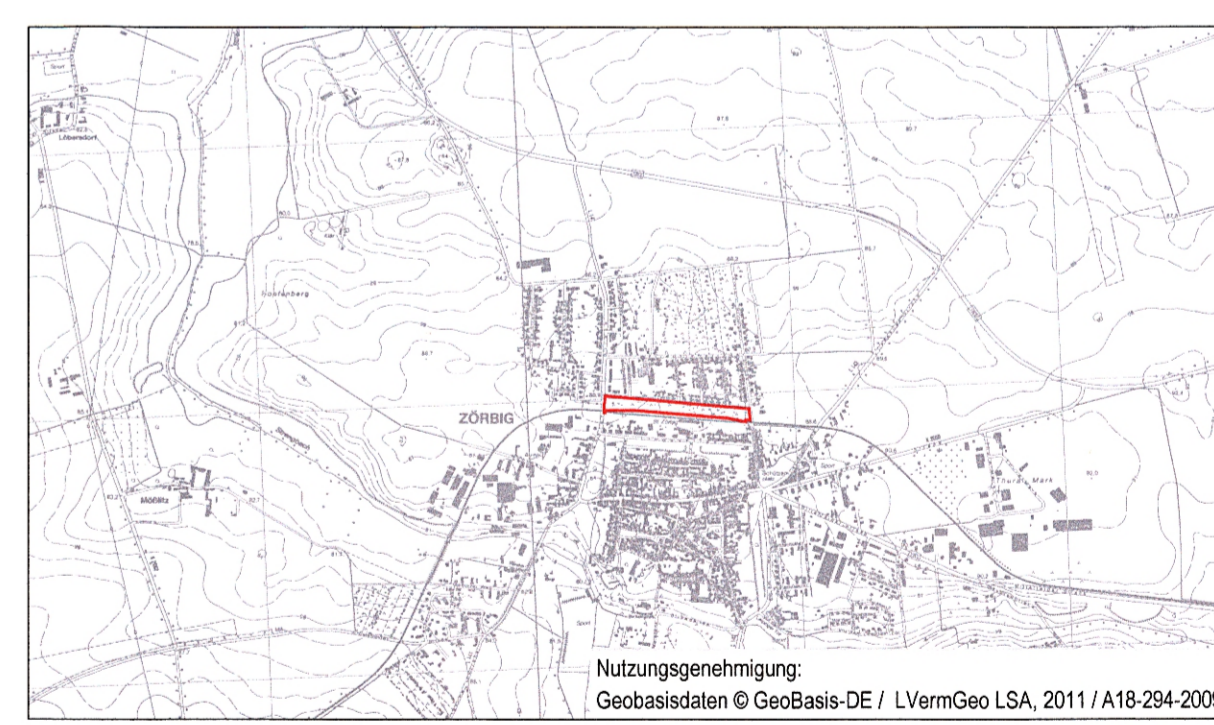
Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Zörbig vom 23.02.2022 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“, OT Zörbig bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanZV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. 7. 2011 (BGBl. I S. 1509)

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.



Stadt Zörbig

Bebauungsplan Nr. 22

Wohngebiet „Wilhelmstraße“ (OT Zörbig)

1. vereinfachte Änderung

Satzung

Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtur 10 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	Februar 2022
Gemarkung	Zörbig
Flur	5
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	ALK Daten

Vertiefungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.